Der Abschnitt der Paketadressen darf vom Absender nur zur Angabe seines Namens und seiner Wohnung benutzt werden. Nach den deutschen Schutzgebieten, sowie nach Aden, Argentinien, Bosnien-Herzegowina und Sandschak-Novibazar, Brit. Indien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Dän. Antillen, Ecuador (bei Leitung über Hamburg), Egypten, Finnland, Honduras, Korea, Luxemburg, Montenegro, Marokko, Nicaragua, Niederlande, Niederländ. Kolonien, Norwegen, Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein, Rumänien, Rußland, Salvador, Schweiz, Serbien, Siam, Türkei (Orte mit deutschen und österreichischen Postanstalten) und Venezuela darf der Abschnitt auch auf die Sendung bezügliche Mitteilungen enthalten. Im übrigen sind Mitteilungen irgend welcher Art nicht zulässig,

bei Paketen nach Japan (einschl. Formosa), ausgenommen bei der Leitung über England—Kanada, bei Paketen nach Persien nur bei der Beförderung über Bremen oder Hamburg oder München.

Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, sind von der Versendung ausgeschlossen. Es ist ferner verboten, Postpaketen Briefe oder den Charakter der Korrespondenz tragende Mitteilungen beizupacken oder in Postpaketen ohne Wertangabe gemünztes Geld, Gold oder Silberwaren und andere kostbare Gegenstände nach solchen Ländern zu versenden, welche eine Wertangabe zulassen.

Die Postpakete müssen im allgemeinen frankiert werden. Für Sendungen nach Luxemburg besteht kein Frankierungszwang. Von den nach Oesterreich-Ungarn (einschl. Liechtenstein) gerichteten müssen nur Eilpakete, dringende Pakete und solche gegen Rückschein, von den nach Bosnien, Herzegowina und Sandschak-Novibazar gerichteten Eilpakete und Sendungen gegen Rückschein frankiert sein.

Bei Paketen nach Algerien, Annam, Australien, Bathurst, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brit. Westindien, China (nur bei Paketen von da), Cochinchina, Comoren, Dänemark, Dän. Antillen, Egypten, Erythreo, Falkland-Inseln, Frankreich, franz. Kolonien, Großbritannien und Irland, Italien, Kap-Kolonie, Korsika, Lagos, Luxemburg, Madagaskar, Marokko, Montenegro, Mozambique, Natal und Zululand, Niederlande, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Salvador, Sandschak-Novibazar, Schweden, Schweiz, Seychellen, Sierra Leone und Tripolis kann der Absender die Zollgebühren tragen. In solchem Falle muß auf Begleitadresse und Paket vermerkt werden: „à remettre franc de droit".

Der Absender eines Postpakets kann über diese Sendung gegen eine im Voraus zu entrichtende Gebühr von 20 Pf. einen Rückschein erhalten (ausgenommen Ascension, Australien, Bahama-Inseln, Bathurst, Bermuda-Inseln, Betschuanaland, Borneo, Britisch-Centralafrika, Britische Kolonien, Ceylon, China, Cuba, Falkland-Inseln, Fidji-Inseln, Gibraltar, Goldküste, Hongkong, Kanada, Kap-Kolonie, Kongostaat, Labuan, Lagos, Malta, Mauritius, Mexiko, Mozambique, Natal mit Zululand, Neu-Hebriden, Neu-Fundland, Oranjefluß-Kolonie (früher Orange-Freistaat), Rhodesia, St. Helena, Sarawak (Borneo), Seychellen, Sierra Leone, Straits-Settlements, Transvaal (früher Südafrikanische Republik) und Sandwich-Inseln); das bezügliche Verlangen muß bei Einlieferung des Pakets ausgesprochen werden. Im Verkehr mit Großbritannien und Irland sind Rückscheine nur bei Paketen mit Wertangabe zulässig.

Die wichtigsten Länder, nach denen Postpakete zugelassen sind, sowie die für die gebräuchlichsten Leitwege zur Erhebung kommenden Gebührensätze sind auf S. 135/136 angeführt.

b) Wegen der Versendung der nicht zur Klasse der Postpakete gehörigen Paketsendungen nach dem Auslande erteilen die Postanstalten auf Befragen Auskunft.

Portosätze

für Pakete ohne und mit Wertangabe nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets, sowie nach Bayern, Württemberg und Oesterreich-Ungarn (mit Liechtenstein).

Für Pakete mit Wertangabe werden außer dem Paketporto an Versicherungsgebühren 5 Pf. für je 300 Mk., mindestens aber 10 Pf. erhoben.

Die Sendungen sind tunlichst zu frankieren. Eilpakete, dringende und solche gegen Rückschein nach Oesterreich-Ungarn müssen frankiert werden.

A. Das Paketporto beträgt für Pakete:

1. bis zum Gewicht von 5 kg:
   a) bis 10 geogr. Meilen 25 Pf.,
   b) auf alle weiteren Entfernungen 50 Pf.;
2. beim Gewicht über 5 kg:
   a) für die ersten 5 kg die Sätze unter 1,
   b) für jedes weitere Kilogramm oder den überschießenden Teil eines Kilogramm auf Entfernungen innerhalb

der 1. Zone bis 10 geogr. Meilen) 5 Pf.
„ 2. „ (10 „ 20 „ „ „ 10 „
„ 3. „ (20 „ 50 „ „ „ 20 „
„ 4. „ (50 „ 100 „ „ „ 30 „
„ 5. „ (100 „ 150 „ „ „ 40 „
„ 6. „ (über 150 „ „ „ 50 „

Für unfrankierte Pakete bis 5 kg einschl. wird ein Portozuschlag von 10 Pf. erhoben. Portopflichtige Dienstsachen unterliegen diesem Zuschlag nicht.

Die hiernach sich ergebenden Beträge an Paketporto sind in der folgenden Tafel ausgerechnet.

Paketporto.

Gewicht.	bis 10	bis 20	bis 50	bis 100	bis 150	über 150
	geographische Meilen					
	Zone 1. Mk. Pf.	Zone 2. Mk. Pf.	Zone 3. Mk. Pf.	Zone 4. Mk. Pf.	Zone 5. Mk. Pf.	Zone 6. Mk. Pf.
bis 5 kg einschl.	— 25	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50
über 5 bis 6 kg	— 30	— 60	— 70	— 80	— 90	1 —
„ 6 „ 7 „	— 35	— 70	— 90	1 10	1 30	1 50
„ 7 „ 8 „	— 40	— 80	1 10	1 40	1 70	2 —
„ 8 „ 9 „	— 45	— 90	1 30	1 70	2 10	2 50
„ 9 „ 10 „	— 50	1 —	1 50	2 —	2 50	3 —
„ 10 „ 11 „	— 55	1 10	1 70	2 30	2 90	3 50
„ 11 „ 12 „	— 60	1 20	1 90	2 60	3 30	4 —
„ 12 „ 13 „	— 65	1 30	2 10	2 90	3 70	4 50
„ 13 „ 14 „	— 70	1 40	2 30	3 20	4 10	5 —
„ 14 „ 15 „	— 75	1 50	2 50	3 50	4 50	5 50
„ 15 „ 16 „	— 80	1 60	2 70	3 80	4 90	6 —
„ 16 „ 17 „	— 85	1 70	2 90	4 10	5 30	6 50
„ 17 „ 18 „	— 90	1 80	3 10	4 40	5 70	7 —
„ 18 „ 19 „	— 95	1 90	3 30	4 70	6 10	7 50
„ 19 „ 20 „	1 —	2 —	3 50	5 —	6 50	8 —
„ 20 „ 21 „	1 5	2 10	3 70	5 30	6 90	8 50
„ 21 „ 22 „	1 10	2 20	3 90	5 60	7 30	9 —
„ 22 „ 23 „	1 15	2 30	4 10	5 90	7 70	9 50
„ 23 „ 24 „	1 20	2 40	4 30	6 20	8 10	10 —
„ 24 „ 25 „	1 25	2 50	4 50	6 50	8 50	10 50
f. jed. weit. kg	— 5	— 10	— 20	— 30	— 40	— 50

Für die als Sperrgut zu behandelnden Pakete wird das Porto (nicht aber Portozuschlag und Versicherungsgebühr) um die Hälfte erhöht. Als Sperrgut gelten alle Pakete, welche in irgend einer Ausdehnung 1½ m überschreiten; ferner diejenigen Pakete, welche in einer Ausdehnung 1 m, in einer anderen ½ m überschreiten und dabei weniger als 10 kg wiegen; oder, welche bei der Verladung einen unverhältnismäßig großen Raum, bezw. eine besonders sorgsame Behandlung erfordern, z. B. Körbe mit Pflanzen und Gesträuchen, Hutschachteln, oder Kartons in Holzgestell, Möbel, Korbgeflechte, Käfige, leer oder mit lebenden Tieren, Fahrräder ꝛc.

Gehören mehrere Sendungen zu einer Begleitadresse, so wird für jedes einzelne Stück das Porto berechnet.

Versicherungsgebühr für Pakete mit Wertangabe nach Orten in Deutschland und in Oesterreich-Ungarn (mit Lichtenstein).

Angegebener Wert					ohne Unterschied der Entfernung. Mark	Pf.
	bis	300	Mark		—	10
über 300	„	600	„		—	10
„ 600	„	900	„		—	15
„ 900	„	1200	„		—	20
„ 1200	„	1500	„		—	25
„ 1500	„	1800	„		—	30
„ 1800	„	2100	„		—	35
„ 2100	„	2400	„		—	40
„ 2400	„	2700	„		—	45
„ 2700	„	3000	„		—	50
„ 3000	„	3300	„		—	55
„ 3300	„	3600	„		—	60
„ 3600	„	3900	„		—	65
„ 3900	„	4200	„		—	70
„ 4200	„	4500	„		—	75
„ 4500	„	4800	„		—	80
„ 4800	„	5100	„		—	85
„ 5100	„	5400	„		—	90
„ 5400	„	5700	„		—	95
„ 5700	„	6000	„		1	—
„ 6000	„	6300	„		1	5
„ 6300	„	6600	„		1	10
„ 6600	„	6900	„		1	15
„ 6900	„	7200	„		1	20
„ 7200	„	7500	„		1	25
„ 7500	„	7800	„		1	30
„ 7800	„	8100	„		1	35
„ 8100	„	8400	„		1	40
„ 8400	„	8700	„		1	45
„ 8700	„	9000	„		1	50
„ 9000	„	9300	„		1	55
„ 9300	„	9600	„		1	60
„ 9600	„	9900	„		1	65
„ 9900	„	10200	„		1	70
„ 10200	„	10500	„		1	75
„ 10500	„	10800	„		1	80
„ 10800	„	11100	„		1	85
„ 11100	„	11400	„		1	90
für jede 300 Mark mehr					—	5

B. Telegraphie.

Die Aufgabe von Telegrammen kann bei jeder für den allgemeinen Verkehr geöffneten Telegraphen-Anstalt, bei den dazu besonders ermächtigten Reichs-Postanstalten ohne Telegraphenbetrieb oder mittels jedes beliebigen Briefkastens (auch bei den Bahnposten) erfolgen.

Zu den am Schalterfenster einzuliefernden Telegrammen können gewöhnliche Telegrammformulare oder Postkarten mit entsprechender Aenderung und Bezeichnung benutzt werden. Die in Briefkästen gesteckten Telegramme können einfach zusammengefaltet in einem Umschlag gelegt oder auch auf Postkarten geschrieben sein. Diese Telegramme müssen auf der Außenseite in auffallender Weise als Telegramm bezeichnet und mit Postfreimarken vollständig frankiert sein. Eine besondere Zuschlagsgebühr wird nicht erhoben.

Die Boten der Reichs-Telegraphenämter und die auf ihren Landgängen Reichs-Telegraphenanstalten berührenden Landbriefträger sind zur Uebernahme von Telegrammen behufs Ablieferung an das Telegraphenamt gegen Erhebung einer Zuschlagsgebühr von 10 Pf. befugt.

Die Aufschrift — Adresse — muß in der Sprache des Landes, wohin das Telegramm gesendet wird, oder in französischer Sprache erfolgen.

Die Anwendung einer abgekürzten Aufschrift ist zulässig, wenn dieselbe vorher seitens des Empfängers mit der Telegraphen-Anstalt seines Wohnortes vereinbart worden ist. Für eine solche abgekürzte Adresse ist eine Gebühr von 30 Mk. jährlich im Voraus zu zahlen.

Die Vereinbarung gilt zunächst für die Dauer eines Jahres; fällt der Endpunkt nicht mit dem Ablauf eines Kalender-Vierteljahrs zusammen, so läuft die Vereinbarung bis zum Schlusse des Kalendervierteljahres. Erfolgt nicht drei Monate vorher die Kündigung, so verlängert sich die Vereinbarung bis auf weiteres unter Vorbehalt einer nur zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässigen schriftlichen Kündigung.

Der Text der Telegramme kann in offener oder in geheimer (verabredeter bz. chiffrierter Sprache niedergeschrieben werden.

Telegramme in verabredeter Sprache werden aus Wörtern zusammengesetzt, welche, obwohl jedes für sich eine sprachliche Bedeutung hat, keine für die betreffenden Dienststellen verständlichen Sätze bilden. Diese Wörter werden aus Wörterbüchern entnommen, welche für die Korrespondenz in verabredeter Sprache zugelassen worden sind.

Es können in jedem derartigen Telegramme Wörter der deutschen, englischen, spanischen, französischen, holländischen, italienischen, portugiesischen und lateinischen Sprache zugleich vorkommen. Die in diesen Telegrammen enthaltenen Eigennamen dürfen keine geheime Bedeutung haben. Die Aufgabeanstalt kann die Vorlage der Wörterbücher zur Prüfung der Telegramme verlangen.

Als Telegramme in chiffrierter Sprache werden diejenigen Telegramme angesehen, deren Text gänzlich oder zum Teil aus Gruppen oder aus Reihen von Ziffern oder Buchstaben mit geheimer Bedeutung besteht. Der chiffrierte Text der Privattelegramme muß ausschließlich aus arabischen Ziffern zusammengesetzt sein.

Jedes Telegramm muß in deutschen oder lateinischen Buchstaben bezw. in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, leserlich geschrieben sein. Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber des Telegramms oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

Die Nennung des Namens des Absenders auf dem Telegramm-Formular ist wegen etwaiger Rückfragen ꝛc. sehr zu empfehlen.

Bestimmung der Wortzahl. Die größte Länge eines Taxwortes in offener Sprache ist auf 15 Buchstaben festgesetzt, überschießende Teile werden bis zu je weiteren 15 Buchstaben als ein besonderes Wort gezählt.

Die zugelassenen Abkürzungen (D) (RP) (TC) ꝛc. (siehe unten) zählen als je 1 Wort und sind vor der Aufschrift in Klammern niederzuschreiben. Wenn diese vereinbarten Vermerke in den bezüglichen Telegrammen nicht zur Anwendung kommen, so müssen die gleichbedeutenden Ausdrücke im Verkehr nach außerdeutschen Ländern in französischer Sprache abgefaßt werden. Im Verkehr mit dänischen, englischen, holländischen, norwegischen, österreichisch-ungarischen, russischen, schwedischen und schweizerischen Telegraphenanstalten können sie in deutscher Sprache erfolgen.

Besondere Telegramme.

Dringende Telegramme. Für dringende Telegramme (D) (Dringend, d. f. solche, welche bei der Beförderung und Bestellung den Vorrang vor den übrigen Privattelegrammen haben, kommt die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms zur Erhebung. Nach welchen Ländern dringende Telegramme zulässig sind, ist im Tarif durch (D) angedeutet.

Bezahlte Antworten. Für das vorauszubezahlende Antwort-Telegramm (RP) (Antwort bezahlt) wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern berechnet. Wird eine dringende Antwort verlangt, so ist (RPD) vor die Aufschrift zu setzen. Soll eine andere Wortzahl vorausbezahlt werden, so ist dies besonders anzugeben, z. B. (RP 16 Wörter). Die Vorausbezahlung darf die Gebühr eines Telegramms beliebiger Art von 30 Wörtern nicht überschreiten, ausgenommen im Falle des Verlangens der Wiederholung eines vorangegangenen Telegramms mittels gebührenpflichtigen Diensttelegramms.

Der dem Empfänger für das Antwortstelegramm ausgestellte Schein ist nur 6 Wochen vom Tage der Ausstellung an gerechnet gültig.

Wenn die für das Antwortstelegramm zu entrichtende Gebühr den vorausbezahlten Betrag übersteigt, so ist der Mehrbetrag zu entrichten. Andernfalls wird der Unterschied zwischen dem Werte des Antwortscheins und dem wirklichen Gebührenbetrage dem Absender des Ursprungstelegramms zurückgezahlt, sofern der Unterschied mindestens 80 Pf. beträgt.

Verglichene Telegramme. Für die Vergleichung eines Telegramms (I) (TC) (Vergleichung) ist ein Viertel der Gebühr für das gewöhnliche Telegramm von gleicher Wortzahl zu entrichten.

Telegramme und Empfangsanzeige. Für die telegraphische Empfangsanzeige (PC) (Empfangsanzeige) ist die Gebühr eines auf demselben Wege zu befördernden gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern zu entrichten. Soll die Empfangsanzeige brieflich erfolgen, so hat der Vermerk (PCP) Empfangsanzeige mittels Post zu lauten, wofür im deutschen Verkehr 20 Pf., im außerdeutschen Verkehr 40 Pf. zu entrichten sind.

Nachzusendende Telegramme. Für die Nachsendung eines Telegramms (FS) (Nachzusenden) wird die volle Gebühr stets vom Empfänger eingezogen. Das Nachsenden findet nur dann statt, wenn es vom Aufgeber vorgeschrieben oder vom Empfänger schriftlich beantragt ist.

Offen zu bestellende Telegramme. Offen zu bestellende Telegramme (RO) oder eigenhändig zu bestellende Telegramme (MP) sind nach den im Tarif mit (MP) bezw. (RO) bezeichneten Ländern zulässig.

Weiterzubefördernde Telegramme. Im Verkehr innerhalb Deutschlands kann die Vergütung für Weiterbeförderung, wenn an dem Bestimmungsort kein Telegraphenamt sich

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id359480586-19050000/1457